

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 183/2009

Sitzung vom 23. September 2009

1522. Motion (Ausstieg des Kantons Zürich aus der Atomtechnologie bis 2050)

Die Kantonsräte Sandro Feuille, Zürich, und Lars Gubler, Uitikon, sowie Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, haben am 15. Juni 2009 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zum Ausstieg des Kantons Zürich aus der Atomenergie bis 2050 vorzulegen. Dieser Grundsatz sei unter gleichzeitiger Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie in der Kantonsverfassung zu verankern.

Begründung:

Der Regierungsrat bekräftigte Ende 2009 erneut, ein Tiefenlager auf dem Gebiet des Kantons abzulehnen. Er vertritt damit ein wichtiges populäres Anliegen. Gleichzeitig muss für den bisher produzierten Atomabfall schweizweit eine Lösung gefunden werden.

Die Ursache des Problems ist die Produktion von Atomenergie. Die strahlenden Abfälle bergen zu hohe Risiken und sind keine Option für die Zukunft. Wer keine Tiefenlager will, plant konsequenterweise den Ausstieg.

Die Stadt Zürich hat diesen Schritt bereits getätigt, ihre Bürgerinnen und Bürger haben in einer Volksabstimmung klar entschieden, in ein paar Jahrzehnten ohne Atomenergie auszukommen. Auch in anderen zürcherischen Gemeinden sind entsprechende Vorstösse pendent. Mit einer entsprechenden, schrittweisen Planung kann sich der Kanton Zürich profilieren, schafft Raum für eine innovative Wirtschaft, neue Arbeitsplätze und reduziert die Abhängigkeit vom Ausland.

Da es sich um einen grundlegenden Entscheid handelt, soll das Volk das letzte Wort haben. Mit einer Verfassungsänderung ist dies gewährleistet.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Sandro Feuille, Zürich, Lars Gubler, Uitikon, und Esther Guyer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit dem Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) wurde auch in der Schweiz, wie bereits in der EU, die Liberalisierung des Strommarktes eingeleitet. In einer ersten Stufe können Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 Megawattstunden (MWh) Strom pro Jahr ihren Stromlieferanten selber wählen. 2014 sollen in einer zweiten Stufe alle Endkundinnen und Endkunden zum Markt zugelassen werden, wobei gegen diese Regelung noch das fakultative Referendum ergriffen werden kann.

In einem liberalisierten Strommarkt entscheiden die Endverbraucherinnen und -verbraucher, woher sie ihren Strom beziehen und wie dieser produziert werden soll. Der Kanton hat keinen Einfluss auf diese Entscheidungen. Das bedeutet insbesondere, dass die Endverbraucherinnen und -verbraucher weiterhin Strom aus Kernkraftwerken beziehen können, auch wenn der Kanton an keinen Kernkraftwerken beteiligt wäre.

Der Kanton Zürich hält eine Beteiligung von 36,75% an der Axpo Holding AG (Axpo). Diese Aktien besitzen je etwa hälftig die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und der Kanton selbst. Die Axpo betreibt neben Wasserkraftwerken auch Kernkraftwerke. Die Axpo wird in einem liberalisierten Markt Endverbraucherinnen und -verbraucher nur noch mit konkurrenzfähigen Produkten und Dienstleistungen beliefern können. Die Axpo hat sich deshalb entschlossen, weiterhin auf die Kernkraft zu setzen. Daran würde sich nicht automatisch etwas ändern, wenn der Kanton Zürich nicht mehr an der Axpo beteiligt wäre. Ein Ausstieg des Kantons Zürich aus der Axpo würde für ihn jedoch einen nicht unerheblichen Verlust an Einfluss und Erträgen bedeuten.

Zur Deckung des künftigen Strombedarfs müssen alle Möglichkeiten offengehalten werden. Gleichzeitig soll gemäss Energieplanungsbericht 2006 des Regierungsrates die Effizienz aller Energieanwendungen gesteigert und der Einsatz von erneuerbaren Energien gefördert werden. Dazu dienen beispielsweise die kantonalen Förderprogramme im Gebäudebereich, aber auch das Ziel der Axpo, allein im Inland bis 2030 rund 3 Mrd. Franken in die Nutzung von erneuerbaren Energien zu investieren.

Wer in der Schweiz eine Kernanlage bauen oder betreiben will, braucht eine Rahmenbewilligung des Bundesrates (Art. 12 Abs. 1 Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 [KEG, SR 732.1]). Dieser Entscheid ist der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Beschluss der Bundesversammlung über die Genehmigung einer Rahmenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 48 Abs. 2 und 4 KEG).

Der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit von geologischen Tiefenlagern für radioaktive Abfälle und erachtet den Konzeptteil des Sachplans geologische Tiefenlager, den der Bundesrat am 2. April 2008 verabschiedet hat, als zweckdienliche Grundlage. Er verwahrt sich aber entschieden dagegen, dass der Bund ohne ausreichende Abklärungen einen Standort im Kanton Zürich festsetzt. Zu diesen Abklärungen gehören insbesondere auch raumplanerische und sozioökonomische Gesichtspunkte. Es kann daraus nicht abgeleitet werden, dass der Regierungsrat den Ausstieg aus der Kernenergie plant. Der Regierungsrat erachtet die Offenhaltung aller Optionen zur Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität in der heutigen Zeit als zwingend notwendig.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in der Schweiz die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien allein nicht ausreicht, um das Produktionsvolumen der abzuschaltenden fünf Kernkraftwerke zu ersetzen (gemäss Energieplanungsbericht 2006). Die Stromkonsumentinnen und -konsumenten im liberalisierten Markt sind bei der Wahl ihres Stromproduzenten frei. Ein Ausstieg des Kantons aus der Nutzung der Kernenergie könnte deshalb nur ein Ausstieg aus der Produktion von Elektrizität aus Kernenergie sein. Die mit der Motion geforderte Gesetzesvorlage müsste daher auch den Verkauf der Axpo-Aktien bis 2050 durch EKZ und Kanton enthalten. Dies würde aber einen nicht unerheblichen Verlust an Einfluss und Erträgen bedeuten. Eine solche Gesetzesvorlage zum heutigen Zeitpunkt vorzulegen, ist unzweckmässig.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 183/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi